

VERFAHENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat von Offenbach - Hundheim hat am 02. September 1998 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 BauGB a. F.).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 04. November 1998 ortsbüchlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB a. F.).
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB a. F. wurde am 20. Januar 1999 in Form der Bekanntmachung durchgeführt. Der Planentwurf lag anschließend bis zum 22. Februar 1999 zur Einsichtnahme und Erörterung offen. Aus der Bürgerschaft wurden keine Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht.
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 21. Juni 1999 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 BauGB a. F.). Elf dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 17. Februar 2006 geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18. Mai 2006 mitgeteilt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 21. Juni 1999 (§ 2 Abs. 2 BauGB a. F.). Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Bedenken, Einwände und Änderungswünsche vorgebracht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit von 08. Juni 2006 (Arbeitstag) bis einschließlich 10. Juli 2006 (Arbeitstag) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB a. F.). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31. Mai 2006 ortsbüchlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB a. F.).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB a. F. beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06. Juni 2006 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB a. F.). Während der Auslegung wurden zwei Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 geprüft und entschieden wurden. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 12. Juli 2006 mitgeteilt.

Offenbach-Hundheim, den 12. Juli 2006
Für die Ortsgemeinde Offenbach - Hundheim



Hahn
Heinrich Hahn, Ortsbürgermeister

8. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
Offenbach-Hundheim, den 12. Juli 2006
Für die Ortsgemeinde Offenbach - Hundheim



Hahn
Heinrich Hahn, Ortsbürgermeister

Offenbach-Hundheim, den 20.07.2006
Für die Ortsgemeinde Offenbach - Hundheim

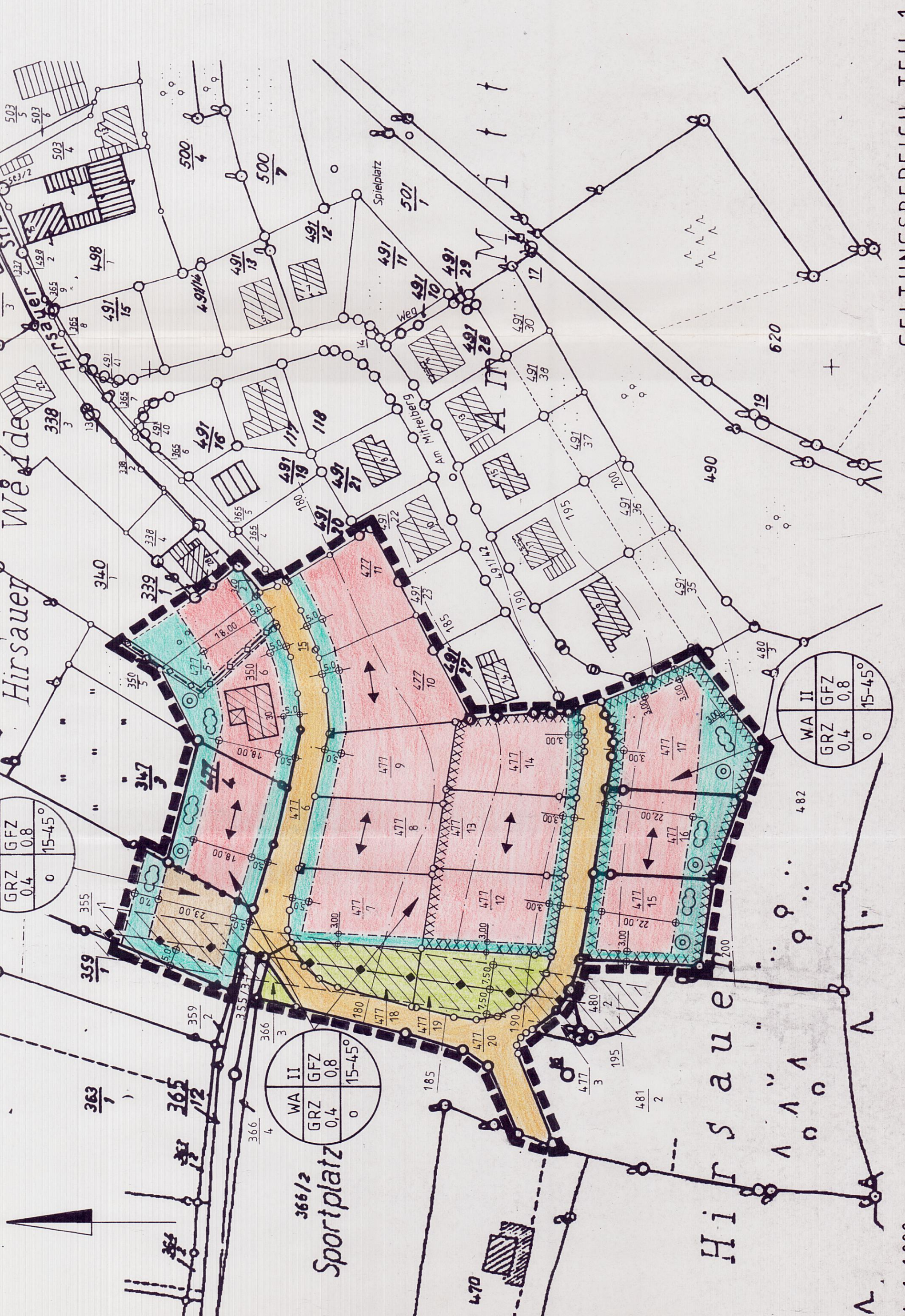


Hahn
Heinrich Hahn, Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigeheftet sind.

PLANZEICHEN

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Geschosshöhenzahl
Bauweise	Dachneigung
Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Zusätzliches Höchstmaß der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO)	
Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO)	
Geschosshöhenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. §§ 17 und 20 BauNVO)	
Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)	
Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBAuO)	
Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)	
Stellung der geplanten Gebäude - Firstrichtung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Bestehende Gebäude mit Firstrichtung	
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
Kartierung (bestehende Grenzen)	
Pflanzgebot zum Außenbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)	
Besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), näheres ist den planungsrechtlichen Festsetzungen zu entnehmen.	
Höhennote mit Angabe der Höhe über NN	
Erdkabel mit Schutzstreifen 2,0 m breit (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 13 und 21 BauGB)	
Niederspannungsschaltanlage, Flächenbedarf 1,00 x 0,50 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)	
20 KV Freileitung mit Schutzzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 13 und 21 BauGB) - Bebauung nur mit Zustimmung der RWE / O/E, siehe "Planungsrechtliche Festsetzungen".	



Ortsgemeinde
OFFENBACH
- HUNDHEIM
Kreis Kusel

Erweiterungs- und Änderungsplan II
zur Neufassung des Bebauungsplanes
„Hirsauer Weide“ und „Am Mittelberg“

M. : 1 : 1.000

I. Anfertigung

bearbeitet/ geändert	Zeichen	Datum	der Entwurfsverfasser:
Pa Pa Pa Pa		Oktober 1998 Januar 1999 März 2006 Mai 2006	<i>P. Müller</i>

Ingenieurbüro Becker GmbH
Carl - Heilermannstraße 40 • 55590 Meisenheim • Telefon 06753 / 3093 • Fax 5261

M.: 1:1.000

GELTUNGSBEREICH TEIL 1

GELTUNGSBEREICH TEIL 2